

Präsident

Yves Noël Balmer
Ahornstrasse 5
9100 Herisau
079 419 28 69
yvesnoelbalmer@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sozialdemokratische Partei AR, Ahornstrasse 5, 9100 Herisau

Kantonskanzlei
Ratschreiber Dr. R. Nobs
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 14. September 2018

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Ratschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ihnen unterbreitete Vernehmlassung ist von einer Arbeitsgruppe (AG) der SP AR vorbereitet worden. Der Vorstand der SP AR schliesst sich den Überlegungen der AG vollumfänglich an.

A. Allgemeine Bemerkungen

Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestellte "Erläuternde Bericht" war für die Ausarbeitung der Vernehmlassung recht informativ und erleichterte das Studium der Vorlage erheblich.

Dass aufgrund der unter Ziff. 1 (Revisionsgrund) erwähnten Änderungen und Erfahrungen ein Anpassungsbedarf des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) besteht, ist nachvollziehbar. Dass auf der andern Seite das VRPG seit mehr als 15 Jahren nur mehr "punktuell" geändert werden musste, spricht für die dannzumaligen Gesetzgebungsarbeiten.

Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt.

B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Es ist zu begrüßen, dass mit Art. 2a auch im Verwaltungsverfahren der elektronische Geschäftsverkehr als zulässig erklärt wird (Gleichstellung der drei Verfahren). Wir gehen davon aus, dass in diesem Zusammenhang mit dem Datenschutzkontrollorgan Rücksprache genommen worden ist. Im Weiteren würden wir es begrüßen, wenn zumindest in den Erläuterungen eine nachvollziehbare Aussage zur Cybersicherheit gemacht würde.
2. In Art. 8 Abs. 1 lit.a wird neu ebenfalls der Begriff "einer dauernden Lebensgemeinschaft" verwendet. Wir fragen uns, ob im Zusammenhang mit den Ausstandsgründen ein Begriff verwendet werden soll, der unseres Erachtens interpretationsbedürftig ist (wie lange muss eine Lebensgemeinschaft Bestand gehabt haben, bis sie als "dauernd" betrachtet werden kann?). Da diesbezüglich der Rechtsprechung unseres Erachtens keine eindeutige Aussage entnommen werden kann, erscheint es wünschenswert, zumindest in den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 lit.a darzutun, wie lange nach Auffassung des Gesetzgebers eine Lebensgemeinschaft Bestand gehabt haben muss, um als "dauernd" anerkannt zu werden.
3. Aus den Erläuterungen zu Art. 11 (letzter Satz) schliessen wir, dass nur die Verwaltungsbehörden bzw. die gerichtlichen Instanzen ein Gesuch auf Amts- und Rechtshilfe stellen können. Wir gehen in diesem Zusammenhang aber davon aus, dass den in einem Verfahren involvierten Parteien ihre verfahrensrechtlich bzw. verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte gewahrt bleiben

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Yves Noël Balmer
Präsident SP AR